



## Spesenreglement

### 1. Ziel

Der SGS ist in der gesamten Schweiz tätig. Dies bedingt, dass die Expertenarbeit in allen Regionen durchgeführt werden muss. Das Ziel des vorliegenden Spesenreglemente ist es, diese gesamtschweizerische Tätigkeit sicherzustellen, indem eine angemessene Abgeltung der entstehenden Spesen zugesichert wird.

### 2. Geltungsbereich

Das vorliegende Spesenreglement umfasst zwei Geltungsbereiche.

#### 2.1 Geltungsbereiche Expertenwesen

Der Geltungsbereich „Expertenwesen“ gilt für Personen, die für

- das Expertenwesen tätig sind, oder
- direkt im Auftrag des Zuchtleiters eine Aufgabe ausführen.

#### 2.2 Geltungsbereiche Vorstand

Der Geltungsbereich „Vorstand“ gilt für Mitglieder

- des Vorstandes und
- der Kontrollorgane (Revisionsstelle)

Andere Personen, die im

- Auftrag des Vorstandes eine Arbeit ausführen, fallen ebenfalls in den Geltungsbereich „Vorstand“.

### 3. Spesen

#### 3.1 Geltungsbereiche Expertenwesen

Es wird für folgende Bereiche Spesenentschädigungen geregelt

- **Autospesen**
  - Die Experten und Expertinnen erhalten grundsätzlich im Rahmen ihres Auftrages eine Kilometer-Entschädigung<sup>1</sup>. Sie ist für jedes Fahrzeug gleich gross.
  - Für gemeinsame Veranstaltungen (Schauen / Expertentreffen) sind Sammelfahrten zu organisieren.

<sup>1</sup> Die Höhe der Kilometer-Entschädigung wird nicht in diesem Reglement festgelegt, sondern über die Budgetierung. Die Generalversammlung hat dadurch jährlich die Möglichkeit über die Höhe der Kilometer-Entschädigung via Abnahme des Budget zu entscheiden.

- Die Fahrten sind im Rahmen der Halterbesuche zu minimieren (Halterbesuche zusammenlegen)
- **Öffentliche Verkehrsmittel**
  - Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden zu Halbtaxpreisen entschädigt. Öffentliche Verkehrsmittel sind wenn möglich dem Auto vorzuziehen.
- **Mahlzeiten**
  - Es werden keine Mahlzeiten vergütet.
- **Übernachtungen**
  - In Ausnahmefällen kann der Kassier auf Antrag des Zuchtleiters Übernachtungen bewilligen.
- **Tiertransporte**
  - Auf Antrag des Zuchtleiters kann die Miete von Tiertransportanhänger vergütet werden, wenn diese im Rahmen von ganz speziellen Tierversmittlungen durchgeführt werden müssen.
- **Taggeld Experten**
  - An offiziellen SGS-Beständeschauen (Weisstannenfest / Bockschauen oder Regionalschauen) resp. von SGS an andere Organisationen delegierte Schauen wird ein Taggeld von max. 200.- Franken an die vom Zuchtleiter aufgegebenen Experten entrichtet. Bei kleineren Schauen wird ein Taggeld von max. 100.- Franken ausbezahlt.
  - Für spezielle Aufgaben, die von der Zuchtleitung resp. des Vorstandes an einzelne Experten vergeben Aufträge, kann ein Taggeld von max. 95.- Franken entrichtet werden.
  - Die vom SGS oder von anderen Organisationen durchgeführten Expertentreffen dienen der Grundaus- oder der Weiterbildung der Experten. Für diese Treffen wird vom SGS kein Taggeld ausgerichtet.

### **3.2 Geltungsbereiche Vorstand**

Für die Vorstandstätigkeit wird eine Spesenentschädigung für öffentliche Transportmittel entrichtet unabhängig vom gewählten Transportmittel. Dabei wird

- der Halbtaxtarif für die 2. Klasse verrechnet.

## **4. Finanzierung**

- Die Finanzierung erfolgt über die Mitgliederbeiträge.
- Das an der Generalversammlung vorgelegte Budget hat die Spesen für die zwei Geltungsbereiche getrennt auszuweisen.

## **5. Abrechnung**

- Die Abrechnung erfolgt gemäss den Vorgaben des Zuchtleiters oder Präsidenten in Absprache mit dem Kassier.
- Nicht termingerechte eingereichte Abrechnungen werden als Spenden zur Finanzierung der Spesenentschädigung für die zwei entsprechenden Geltungsbereiche verbucht.

## **6. Inkraftsetzung und Revision**

- Die Generalversammlung setzt das Spesenreglement gemäss den Vereinstatuten des SGS in Kraft und nimmt allfällige Revisionen vor.

Inkraftsetzung: am 02.03.2002 durch die Generalversammlung in Unterwasser

Revisionen: am 07.03.2004 durch die Generalversammlung in Valens

am 26.03.2006 durch die Generalversammlung in Sargans